

**Beschluss:**

1. Die Markthallen München werden ermächtigt, unter der Voraussetzung des Nachweises der objektiven Existenzgefährdung und der Bedürftigkeit sowie der Erklärung, dass trotz rechtzeitiger und erfolgter Antragsstellung keine Hilfen von Bund, Land oder Europäischer Union gewährt wurden oder dass trotz gewährter Hilfen in Folge der Corona-Krise ein Liquiditätsengpass anderweitig nicht beseitigt werden kann, für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis mindestens 31.05.2020 alle Umsatzmieten auf den reinen Umsatzanteil unter Wegfall der Mindestmiete zu beschränken.
2. Die Markthallen München werden ermächtigt, unter der Voraussetzung des Nachweises der objektiven Existenzgefährdung und der Bedürftigkeit sowie der Erklärung, dass trotz rechtzeitiger und erfolgter Antragsstellung keine Hilfen von Bund, Land oder Europäischer Union gewährt wurden oder dass trotz gewährter Hilfen in Folge der Corona-Krise ein Liquiditätsengpass anderweitig nicht beseitigt werden kann, für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis mindestens 31.05.2020 in Härtefällen auf Festmieten zu verzichten. Für die Option zum Mietverzicht wird ein strenger Maßstab angesetzt. Die Höhe und der Umfang sind einzelfallabhängig.
3. Die Markthallen München werden ermächtigt, die unter Ziff. 1 und 2 im Antrag der Referentin genannten Maßnahmen ganz oder teilweise solange zu verlängern, wie die staatliche Schließung von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften u. a. angeordnet, öffentliche Veranstaltungen untersagt bleiben oder die wirtschaftliche Betätigung der betroffenen Nutzer beschränkt ist, längstens jedoch bis 31.10.2020.

4. Die Markthallen München werden ermächtigt, unter der Voraussetzung des Nachweises der objektiven Existenzgefährdung und der Bedürftigkeit sowie der Erklärung, dass trotz rechtzeitiger und erfolgter Antragsstellung keine Hilfen von Bund, Land oder Europäischer Union gewährt wurden oder dass trotz gewährter Hilfen in Folge der Corona-Krise ein Liquiditätsengpass anderweitig nicht beseitigt werden kann, auf Mieterhöhungen bis zum 31.12.2021 zu verzichten, soweit die wirtschaftliche Erholung der betroffenen Nutzer zum dauerhaften Erhalt ihres eingerichteten Gewerbebetriebs erforderlich ist.
5. Wird in öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnissen unter der Voraussetzung des Nachweises der objektiven Existenzgefährdung und der Bedürftigkeit sowie der Erklärung, dass trotz rechtzeitiger und erfolgter Antragsstellung keine Hilfen von Bund, Land oder Europäischer Union gewährt wurden oder dass trotz gewährter Hilfen in Folge der Corona-Krise ein Liquiditätsengpass anderweitig nicht beseitigt werden kann, eine Stundung gewährt, so sind die Kündigungsbeschränkungen des Art. 240 § 2 EGBGB entsprechend anzuwenden.
6. Bei öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnissen kann in Härtefällen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts und der dazu ergangenen Vorgaben und Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums über Stundungen hinaus als weitere Billigkeitsmaßnahme der Erlass von Gebühren in Betracht kommen.
7. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die unter Ziff. 1. - 4. und Ziff. 6 aufgeführten Maßnahmen zu Mindereinnahmen in derzeit nicht konkretisierbarer Höhe führen werden. Auf die Ausführungen unter Ziff. 3 wird verwiesen.

8. Sobald der finanzielle Umfang der Erleichterungen für die gewerblichen Nutzer sowie die Zuweisungsnehmer absehbar ist, wird dem Stadtrat eine Wirtschaftplanänderung vorgelegt (§ 13 EBV).
  
9. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.